

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 84

ausgegeben am 1. März 2023

Verordnung vom 28. Februar 2023 über die Abänderung der Covid-19- Verordnung

Aufgrund von Art. 4 iVm Art. 10 des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL 1923 Nr. 24, Art. 40, 41 und 71 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101, Art. 65 iVm Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, sowie unter Berücksichtigung von Art. 3 bis 6a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), SR 818.102, und der schweizerischen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ^{1 2 3} verordnet die Regierung:

-
- 1 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24.
 - 2 Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr), SR 818.101.27.
 - 3 Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate), SR 818.102.2.

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 2022 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBL 2022 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 3 sowie 3a Einleitungssatz und Bst. c

3) Aufgehoben

3a) In Bezug auf die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 finden die Art. 64e und 64f sowie Anhang 1 der schweizerischen Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) mit der Massgabe Anwendung, dass:

- c) sich das Verfahren für die Kostenübernahme nach Anhang 2 dieser Verordnung richtet.

Art. 14b

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Februar 2023

Die Kosten für Analysen auf SARS-CoV-2, bei denen die Probenentnahme vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. Februar 2023 erfolgt ist, werden nach Massgabe des bisherigen Rechts übernommen.

Anhang 1

Aufgehoben

Anhang 2

Der bisherige Anhang 2 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 2

(Art. 9 Abs. 3a Bst. c)

Verfahren für die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19

1. Die Leistungserbringer senden die Rechnung für die Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 pro behandelte Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistungen der zuständigen Kasse. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Art. 64e Abs. 3 und 4 EpV enthalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
2. Die Kassen kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob der Leistungserbringer die Leistungen korrekt abgerechnet hat. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Art. 26a und 26b KVG.
3. Sie melden dem Amt für Gesundheit die Anzahl Arzneimittelpackungen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Kassen prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Ziff. 2 und erstatten dem Amt für Gesundheit Bericht. Das Amt für Gesundheit kann von den Kassen zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer verlangen.
4. Das Land zahlt den Kassen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.
5. Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann die Kasse bereits geleistete Vergütungen zurückfordern. Mit der Bezahlung der Leistung durch das Land nach Ziff. 4 geht ein allfälliger Rückforderungsanspruch auf das Land über. Die Kassen geben dem Land die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef